

# **AUF DER SUCHE NACH ÖKUMENISCHEM AUSGLEICH ZWISCHEN DEN ORTHODOXEN UND DEN MIT ROM UNIERTEN ÖSTLICHEN KIRCHEN IN MITTEL- UND IN OSTMITTELEUROPA**

**Ernst Chr. Suttner**

Seit dem 2. Drittel des 18. Jahrhunderts war es bei Katholiken und bei Orthodoxen zu einem soteriologischen Exklusivismus gekommen<sup>1</sup>, der - was die Katholiken anbelangt - in der Enzyklika "Mystici corporis" vom 22.6.1943 die schärfste Fassung erlangte, die ihm je in einem kirchenamtlichen Dokument zuteil wurde. Dort heißt es, daß "die, welche im Glauben oder in der Leitung voneinander getrennt sind, nicht im einen Leib (Christi) und aus seinem einen göttlichen Geiste leben." In der Enzyklika "Humani generis" vom 12.8.1950 wurde nochmals ausdrücklich erklärt, "daß der geheimnisvolle Leib Christi und die Ecclesia Catholica Romana ein und dasselbe" sind.

Nicht in voller Einheit mit der katholischen Kirche stehen, bedeutete dieser Auffassung gemäß, von der Kirche Christi getrennt sein. Daher galten damals alle orthodoxen Christen den Katholiken als fern von der Kirche lebend; unter ihnen für den Anschluß an die katholische Kirche (für eine Union) werben, bedeutete folglich, die Kirche Christi dorthin tragen, wo es zwar irriige Gläubige, nicht jedoch die Kirche gab. Den langjährigen und eifrigen Einsatz von Missionaren für die Ausbreitung unierter Kirchen in der Zeit zwischen Tridentinum und 2. Vat. Konzil kann nur angemessen beurteilen, wer bedenkt, wie sehr diese Missionare wegen der ihnen mit auf den Weg gegebenen Ekklesiologie überzeugt waren, durch Christus, den Herrn der Kirche, zum Werben für die katholische Kirche berufen zu sein.

Hingegen anerkannte das 2. Vat. Konzil die orientalischen Kirchen unter Hinweis auf ihr sakramentales Leben als Kirchen Christi im vollen ekklesiologischen Sinn dieses Begriffes. Sie sind Schwesterkirchen der Ecclesia Catholica Romana. Folglich können orthodoxe Gläubige kein Objekt mehr sein für Bekehrungsversuche durch katholische Missionare.

Jedoch haben sich viele Katholiken (Kleriker ebenso wie Laien) die neue Einsicht des Konzils noch keineswegs voll zu eigen gemacht. Guten Willens zwar, aber in Kurzsichtigkeit werden daher immer noch Fehler begangen, die zur ekklesiologischen Lehre des 2. Vat. Konzils in scharfem Kontrast stehen<sup>2</sup>.

Solche Fehler begeht, wer fortfährt, orthodoxe Gläubige zur Konversion zur unierten Kirche aufzufordern. Solche Fehler begeht aber auch, wer bezüglich der jüngsten Entwicklungen in der Westukraine und in Siebenbürgen von einem "Neueinpflanzen der unierten Kirche" spricht, weil er nicht zur Kenntnis nimmt, daß die unierte Kirche dort seit Jahrhunderten ununterbrochen besteht. Denn nicht ihr Leben als Gemeinschaft, welche das Evangelium Christi verkündet und die Sakramente verwaltet, war unterbrochen; nur die Öffentlichkeitsrechte waren ihr verwehrt, und den Gläubigen war das Menschenrecht auf Gewissensfreiheit brutal verweigert.

Wie schwer die Last war, die dem Klerus und dem Volk auferlegt wurde, kann nur ermessen, wer bedenkt, daß die staatlich eingeleiteten Zwangsmaßnahmen gerade dann einsetzten, als die Enzyklika "Mystici corporis" eben ergangen war und die Enzyklika "Humani generis" kurz bevorstand. Die betroffenen Katholiken waren durch die päpstlichen Lehrschreiben in tiefste Besorgnis versetzt, daß der Abbruch der Verbindung mit Rom für sie auch den Verlust ihrer Gliedschaft an der Kirche Christi bedeute. In ihrer Gewissensnot leisteten sie Widerstand, und die totalitären Staaten konnten ihre Kirche nicht zum Erlöschen bringen.

Nun ist aber die katholische Kirche in jenen Jahrzehnten, in denen die unierten Katholiken wegen ihres Festhaltens an der ekklesiologischen Lehre von Pius XII. verfolgt wurden, zugunsten einer vertieften ökumenischen Einsicht von der exklusivistischen Ekklesiologie abgerückt. Für viele Unierte war es ein schweres Problem, erfahren zu müssen, daß die katholische Kirche in jener Zeit, in der sie wegen ihrer unverbrüchlichen Loyalität zum Papst verfolgt waren, auch die orthodoxe Kirche als wirkliche Schwesterkirche anzuerkennen begann. Sie werden noch länger zu ringen haben, ehe auch sie die Wandlung, die ihnen verständlicherweise eine große Überraschung, wenn nicht gar eine Enttäuschung war, mitvollziehen können. Auch auf orthodoxer Seite wird es noch gewisse Zeit dauern, bis es allgemeine Zustimmung geben wird zu einem ekklesiologischen Prinzip, das orthodoxe Theologen erst in jüngster Zeit anerkannten und das die orthodox-katholische Dialogkommission in der Einleitung des Dokuments von Balamand wie folgt formulierte: "Was die katholischen Ostkirchen angeht, ist es klar, daß sie als Teil der katholischen Gemeinschaft das Recht haben zu existieren und zu handeln, wie es den geistlichen Bedürfnissen ihrer Gläubigen entspricht."<sup>3</sup>

Voraussichtlich wird noch geraume Zeit vergehen, bis sich die jüngst erlangten theologischen Einsichten voll auf das kirchliche Leben in den unierten und orthodoxen Gemeinden auswirken werden.

### Probleme in der Ukraine

Da es den stalinistischen Behörden gelungen war, die Lüge zu verbreiten, daß die Zerschlagung der Ukrainischen Unierten Kirche auf Wunsch des Moskauer Patriarchats erfolgt sei<sup>4</sup>, und da einzelne orthodoxe Kleriker in der Tat bei der Zerschlagung der Kirche mithalfen, wurden die falsch informierten und getäuschten Gläubigen der unierten Katakombenkirche begreiflicherweise von tiefem Mißtrauen zur orthodoxen Kirche erfüllt. Daher ist es nicht leicht, sie jetzt von der Vertrauenswürdigkeit ihrer orthodoxen Schwesterkirche zu überzeugen. Und es ist auch nicht zu verwundern, wenn einfache Menschen heutzutage einerseits meinen, die unierte Kirche sei die Märtyrerkirche des 20. Jh.s *par excellence*, der jetzt ein besonderer Vorrang gebühre, und wenn sie andererseits der orthodoxen Kirche wegen der jüngsten Vergangenheit voreingenommen gegenüberstehen. Um es wegen solcher Gefühle zu keiner Vergiftung der Atmosphäre kommen zu lassen, mahnte die orthodox-katholische Dialogkommission im Dokument von Balamand: "Die Kirchen müssen gemeinsam ihre Anerkennung und die Hochachtung für alle zum Ausdruck bringen, die - seien sie ... Orthodoxe oder östliche oder lateinische Katholiken - gelitten ... haben..." (Nr. 33).

Auch nationale Gegensätze spielen herein. Denn im Zug von Stalins großrussischer Ideologie wurde von "Rückkehr zur Mutterkirche, dem Moskauer Patriarchat" geredet, als die unierte Kirche verboten wurde. Doch die Unierten weisen mit Recht darauf hin, daß ihre Heimat seit dem Zerfall des Kiever Staates (d.h. seit einem Zeitpunkt vor der Gründung Moskaus) nach Ostmitteleuropa orientiert war. Der Anspruch großrussischer Ideologen auf die globale und ausschließliche Rechtsnachfolge Moskaus für den von Großfürst Volodimir christianisierten Kiever Gesamtstaat stößt in der Westukraine auf scharfen Widerstand. Folglich gibt es außer religiösen auch nationale Gründe für Spannungen zwischen der Ukrainischen Unierten und der Russischen Orthodoxen Kirche.

Als historische Kirche der Russen erwartet das Moskauer Patriarchat, daß die Schwesterkirchen auf seinem Territorium zu ihm nicht in Konkurrenz treten. Im Hinblick auf Pauli Beispiel, der "darauf achtete, das Evangelium nicht dort zu verkündigen, wo der Name Christi schon bekannt gemacht war, um nicht auf einem fremden Fundament zu bauen" (Röm 15,20), hat dies Berechtigung. Doch muß auch Beachtung finden, daß aufgrund der modernen Bevölkerungsmobilität gegenwärtig in Gebieten, die vor wenigen Generationen (fast) einheitlich besiedelt waren, Menschen verschiedener religiöser Tradition beheimatet sind.

Wie ehemals der Großteil des russischen Siedlungsgebiets waren bis zum 2. Weltkrieg auch die Ukrainer Galiziens konfessionell einheitlich, nämlich so gut wie geschlossen zur unierten Kirche gehörig. Unter Schwierigkeiten und trotz des immer noch bestehenden Mangels an gegenseitigem Vertrauen müssen sich

gegenwärtig Galiziens Unierte mit ihrer orthodoxen Schwesterkirche arangieren. Unter anderem muß dies das Aufteilen von Gotteshäusern bedeuten. Es wird noch manchen gütlichen Zuredens bedürfen, damit die bis vor wenigen Jahren Verfolgten, deren Kirchengemeinden aller Güter beraubt wurden, allesamt begreifen werden, daß es dem Evangelium nicht entspricht, unter den gegebenen Umständen uneingeschränkt die Restitution aller Gotteshäuser und Pfarrhöfe zu fordern, die ihrer Kirche ehemals gehörten. Denn dann könnten die bei ihnen inzwischen heimisch gewordenen orthodoxen Gemeinden nicht mehr Gottesdienst feiern.

### **Probleme in Siebenbürgen**

Als in der Weltchristenheit nach dem 1. Weltkrieg das ökumenische Denken anhub, waren Rumäniens Christen zunächst intensiv mit sich selber befaßt. Für sie stand die Neuorganisation des Lebens im neu geschaffenen Großrumänien an. Die orthodoxe Kirche, die Mehrheitskonfession des Landes, wuchs aus unterschiedlich strukturierten Metropolen zur nationalen Rumänischen Orthodoxen Kirche zusammen. Sie wurde von der Verfassung des Königreichs Rumänien, in der das Prinzip des Staatskirchentums verankert war, mit Vorrechten ausgestattet und zur "herrschenden Kirche" erklärt; bald darauf erlangte sie auch die Würde eines Patriarchats<sup>5</sup>. Unter den orthodoxen Kirchen, die Handlungsfreiheit besaßen, war sie damals die größte, denn Rußlands Kirche war schwer verfolgt.

Zusammen mit der Rumänischen Orthodoxen Kirche wurde auch die Rumänische Unierte Kirche, die in Österreich-Ungarn "griechisch-katholisch" genannt worden war<sup>6</sup> und (wenn auch nicht nach dem Buchstaben des Gesetzes, so doch de facto) der katholischen Kirche des lateinischen Ritus hintanstellen mußten, durch die rumänische Verfassung zur "nationalen Kirche" erklärt.

Die Religionsgenossen der übrigen Glaubensgemeinschaften Großrumäniens, auch die lateinischen Katholiken, stammten aus den "das Land mitbewohnenden Volksgruppen"; sie besaßen Religionsfreiheit, doch der Rang ihrer Gemeinschaften in der Öffentlichkeit war geringer als jener der Rumänischen Orthodoxen Kirche und der Rumänischen Unierten Kirche. Die Ungleichheit der Rechte stand einem wünschenswert freundschaftlichen Verhältnis im Weg.

Die Rumänische Orthodoxe Kirche arbeitete in der Zwischenkriegszeit in der Weltökumene mit. Dasselbe taten die größeren evangelischen Kirchen Rumäniens. Daß zwischen den Orthodoxen, den Protestanten und den lateinischen Katholiken in Rumänien nicht nur konfessionelle, sondern auch nationale Grenzen bestanden, bewahrte sie davor, untereinander "Abwerbung" zu betreiben, denn jede von den Nationalitäten wollte, daß ihre Kirche im eigenen Volkstum verbleibe. Konfessionelle Rivalitäten gab es hingegen seit langem zwischen der Rumänischen Orthodoxen und der Rumänischen Unierten Kirche,

denn beide wollten möglichst viele Rumänen für sich gewinnen. Mit dem neuen Aufbruch nationaler Gefühle beim Entstehen Großrumäniens und wegen eines leidigen, im 19. Jahrhundert begonnenen und im 20. Jahrhundert heftig fortgesetzten Streites, ob es dem Rumänentum zuträglicher sei, der östlich-orthodoxen oder der westlich-lateinischen Kirchenkultur zuzugehören, wuchsen die Rivalitäten an<sup>7</sup>.

Nach dem 2. Weltkrieg, bei der Umwandlung des Königreichs Rumänien in eine Volksdemokratie, wurde in Rumänien im Unterschied zu allen anderen osteuropäischen Ländern, in denen Volksdemokratien aufgerichtet wurden, keine Trennung der Kirche vom Staat erklärt. Ganz im Gegenteil vergrößerte das rumänische Parlament durch ein Gesetz vom 1.12.1948 die orthodoxe Staatskirche des Landes. Denn unter Mißachtung jeglicher Religionsfreiheit erklärte es die Rumänische Unierte Kirche und ihre Teilkörperschaften für aufgelöst; die unierten Gläubigen wurden einfach als zur orthodoxen Kirche gehörig betrachtet. Die darauf abzielende Aktion wurde von Regierungsseite unter Mithilfe des damaligen Siebenbürgener orthodoxen Metropoliten Nicolae Bălan während einer Sedisvakanz auf dem rumänischen Patriarchenthron eingeleitet; sie wurde alsbald von der Rumänischen Orthodoxen Kirche aufrichtig begrüßt<sup>8</sup>. Begreiflicherweise wurde das ökumenische Klima im Land durch ein Miteinander von solcher Art zwischen Staat und orthodoxer Kirche frostiger.

Weitere Belastungen für den Gedanken der Ökumene erwuchsen daraus, daß keine einzige von den Kirchen Rumäniens die staatliche Erlaubnis bekam, 1948 an der Gründung des Ökumenischen Rates der Kirchen Anteil zu nehmen, daß aber die Regierung der Rumänischen Volksdemokratie aus den Oberhäuptern der staatlich registrierten Kultgemeinschaften einen Rat bildete, der als Gegenüber der staatlichen Behörden bei der Durchführung der offiziellen Kirchenpolitik zu dienen hatte<sup>9</sup>. Obwohl dieser Rat als Instrument zur Gängelung der Kultgemeinschaften durch die staatlichen Behörden eingerichtet worden war, wurde er in offiziellen Texten des öftern als ökumenisches Gremium bezeichnet. Für die Kultgemeinschaften war er lange Zeit nahezu die einzige Möglichkeit, untereinander erlaubterweise in Verbindung zu treten.

Ein erstes Mal traf sich der Rat im Juni 1949 auf Einladung durch Patriarch Justinian, und er hatte jedesmal zusammenzutreten, wenn die Regierung den Kultgemeinschaften wichtige Anweisungen geben wollte oder wenn sie - wie zum Beispiel nach dem Einmarsch der Truppen des Warschauer Paktes in die ČSSR - die Hilfe der Führer der Kultgemeinschaften brauchte<sup>10</sup>. Erst im Lauf der 60er Jahre durften bestimmte Kirchen Rumäniens Verbindung zum Genfer Ökumenischen Rat der Kirchen aufnehmen. Dem Patriarchen Justinian fiel es nach den eben benannten Ereignissen in der ČSSR zu, durch ökumenische Besuchsreisen ins westliche Ausland das Behaupten der rumänischen Selbständigkeit durch die Regierung Ceauşescu zu unterstützen<sup>11</sup>. Allmählich und recht zögerlich kam es damals endlich auch zu ökumenischen Begegnungen zwischen

den Kirchen Rumäniens; ein wirklicher "Ökumenismus am Ort" wartet dort allerdings auch heute noch auf seine Entfaltung. Wer in Rumänien auf gläubige Menschen stößt, die meinen, im Ökumenismus etwas für die Kirchen Abträgliches sehen zu sollen, wird dies leichter verstehen, wenn er sich der Rolle des Rates der Häupter der Kultgemeinschaften entsinnt. Hatte man doch gerade ihm, der als Hilfsmittel für die Unterdrückung der Kirchen geschaffen war, das Etikett "ökumenische Einrichtung" zugeteilt.

An der Jahreswende 1989/90 erklärte die Revolutionsregierung das Gesetz vom 1.12.1948 für aufgehoben, und die unierte Kirche und ihre Teilkörperschaften erhielten die ihnen 1948 abgesprochene öffentliche Rechtsfähigkeit zurück. Darum konnten die rumänischen Behörden keine Einwände erheben, als im März 1990 für sämtliche alten Diözesen der unierten Kirche in öffentlicher Form Bischöfe eingesetzt wurden.

Die seither aufgebrochenen neuen Schwierigkeiten zwischen der Rumänischen Orthodoxen und der Rumänischen Unierten Kirche haben ihre letzte Wurzel in einer ungleichen Bereitschaft von Katholiken und Orthodoxen, staatliche Ordnungsmaßnahmen für innerkirchlich verbindlich zu halten. In einem für Katholiken des 20. Jahrhunderts nahezu unbegreiflichen Ausmaß anerkennt die Orthodoxie staatliche Kompetenz für das Erlassen von Kirchenrecht<sup>12</sup>. Nach N. Milasch überließ nämlich die orthodoxe Kirche "der Staatsgewalt freiwillig das Recht, auch in kirchlichen Fragen entweder allein oder im Verein mit der Kirchengewalt Gesetze zu erlassen"<sup>13</sup>.

Wer dieser Auffassung beipflichtet, dem erscheint eine von der Staatsgewalt allein verfügte Annullierung von kirchlichen Körperschaften durch staatliche Initiative möglich, falls sie unter menschenwürdigen Bedingungen geschieht. Nicht in sich selbst, sondern nur weil die Gewissensfreiheit bestimmter Menschen verletzt wurde, ist bei solcher Anerkennung einer staatlichen Kompetenz für innerkirchliche Angelegenheiten der gesetzgeberische Akt des rumänischen Parlaments vom 1.12.1948 verwerflich. Der rumänische Staat, der sich mehrfach in die inneren Angelegenheiten der Kirchen des Landes einmischte und dem die Rumänische Orthodoxe Kirche das Recht dazu auch zubilligte, beging gemäß dieser Auffassung bei der Zuschreibung von Gläubigen "der früheren griechisch-katholischen Kultgemeinschaft" an eine orthodoxe Diözese nur bezüglich jener Betroffenen Unrecht, die sich ausdrücklich als im Gewissen verletzt deklarierten; die sogenannte "schweigende Mehrheit" ist nach Auffassung der Anhänger dieser Kirchenrechtstheorie orthodox geworden.

Nach katholischer Kirchenrechtslehre hingegen gilt jede gesetzgeberische Tätigkeit des Staates in innerkirchlichen Angelegenheiten als Anmaßung. Allenfalls trotzdem ergehende Verfügungen werden für null und nichtig erachtet. Setzt der Staat sie dennoch durch, wird dies in jedem Fall - auch wenn es dabei zu keiner Knechtung der Gewissen kommt - als tyrannische Willkür eingestuft. Nur Unrecht kann aus solchen Verfügungen erwachsen; Rechtsfolgen daraus

kann es nicht geben. Folglich werden nur jene, die selbst einen Übertritt zur Orthodoxie deklarierten, nicht jedoch die anderen, die gesetzlich zur Orthodoxie überführt wurden, von den Katholiken für orthodox gehalten. Die "schweigende Mehrheit" gilt ihnen weiter als unierte.

Aus diesem Gegensatz erklärt sich die große Differenz in den Angaben der orthodoxen und der unierten Kirche über die Zahl ihrer Gläubigen, auf die man heutzutage in Rumänien trifft. In diesem Unterschied muß man die Ursache suchen für den Wortlaut des Protests, den die rumänische Orthodoxie im März 1990 einlegte gegen die öffentliche Einsetzung von Bischöfen für ein jedes von den alten Bistümern der unierten Kirche: für "nur wenige tausend Unierte" seien zu viele Bischöfe eingesetzt worden, wurde gesagt. Gerade wegen dieser Begründung für den Protest erfolgte auf ihn ein äußerst empörtes Zurückweisen durch die unierte Kirche. Um den orthodox-unierten Gegensatz in Rumänien zu bereinigen, bedarf es zu allererst einer gemeinsamen Klärung bezüglich der staatlichen Kompetenz in kirchlichen Angelegenheiten.

### **Herausforderung für die kirchlichen Lehranstalten**

Zahlreichen unierten Katholiken ist wegen ihrer langen Isolation vieles von dem, was das 2. Vat. Konzil lehrte, noch nicht bekannt. Ihre in der Illegalität geweihten Kleriker entbehren verständlicherweise guter theologischer Studien. Was sie im Untergrund an Rudimenten einer Ausbildung erlangten, beruht im wesentlichen auf dem, was die sie unterweisenden Vorgänger aus der Theologie der Vorkriegszeit in Erinnerung hatten. Denn in der Illegalität waren die Unierten vom Informationsfluß mit den Glaubensbrüdern im Westen noch radikaler abgeschnitten als die ebenfalls isolierten, aber wenigstens nicht völlig in die Illegalität gedrängten lateinischen Katholiken. Sie haben es schwer, der orthodoxen Kirche gegenüber zu einer dem Ökumenismusdekret des 2. Vat. Konzils gemäßen Haltung zu finden.

Die Schwierigkeit wird noch gesteigert, weil auch bei vielen orthodoxen Klerikern, mit denen sie es zu tun haben, in den zurückliegenden Jahrzehnten die Umstände Mängel in der theologischen Ausbildung verursachten. Auch diese denken und handeln nicht immer, wie es dem neuen ökumenischen Aufbruch entspräche.

Daher bedarf es in allen beteiligten Kirchen in erster Linie einer Obsorge für das theologische Lehren, damit die künftigen Generationen kennenlernen, was ein großer Teil ihres Klerus und ihrer Gläubigen bislang ohne eigenes Verschulden noch nicht erfahren hat. Man hüte sich aber, wegen des Mangels an Kenntnissen bezüglich der neuen ökumenischen Einsichten, der gegenwärtig in der Ukraine oder in Siebenbürgen vorliegt, "einen ersten Stein zu werfen", denn auch in den westlichen Kirchen, die volle Lehrfreiheit hatten, ist die ökumenische Aufgeschlossenheit noch viel zu gering.

1 Für das Zustandekommen und die Verbreitung des Exklusivismus vgl. Suttner, *Die Christenheit aus Ost und West auf der Suche nach dem sichtbaren Ausdruck für ihre Einheit*, Würzburg 1999, S. 186-202; für den Beginn einer Überwindung dieser Mentalität in der 2. Hälfte des 20. Jahrhunderts vgl. ebenda, S. 258-262.

2 Zur Dringlichkeit des Überwindens dieser Problematik vgl. die "Allgemeinen Prinzipien und praktischen Normen für die Koordinierung der Evangelisierung und des ökumenischen Engagements der kath. Kirche in Rußland und in den anderen Ländern der GUS" der Päpstl. Kommission "Pro Russia" vom 1.6.1992, die ausführlich behandelt sind bei: Suttner, *Kirche und Nationen*, Würzburg 1997, S. 475-492.

3 Der Text des Dokumentes in: *Una Sancta* 48(1993)257-263; Zitat aus Nr. 3.

4 Vgl. den Beitrag "Die Unterdrückung der Ukrainischen Unierten Kirche unter Stalin und das Moskauer Patriarchat" bei: Suttner, *Kirche und Nationen*, Würzburg 1997, S. 366-381.

5 Vgl. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, Wien 1978, S.11-31.

6 Für die Verleihung dieser Bezeichnung durch die österreichischen Behörden vgl. Suttner, *Kirche und Nationen*, Würzburg, 1997, S. 333-338.

7 Vgl. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, S. 31-36.

8 Vgl. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, S. 55-61 und 183-187; ders., *Kirche und Nationen*, S. 382 - 386 und 513-516.

9 Vgl. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, S. 179-206. Von Anfang an waren in dem Rat neben ursprünglich sieben und später einigen weiteren christlichen Konfessionen auch die Israelitische und die Islamische Kultusgemeinde vertreten.

10 Vgl. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, S. 189-193.

11 Vgl. Suttner, *Beiträge zur Kirchengeschichte der Rumänen*, S. 140-161.

12 Vgl. die Beiträge "Staat aus orthodoxer Sicht" und "Die orthodoxe Kirche und das Aufkommen der Nationalstaaten in Südosteuropa" bei Suttner, *Kirche und Nationen*, S. 195-213 und 235-248.

13 N. Milasch, *Das Kirchenrecht der morgenländischen Kirche*, Mostar 1905, S. 51.